

Sandro Bassola
Kernstr. 63

8004 Zürich

Stadt Zürich
Gemeinderat
Büro des Gemeinderates Zürich

Stadthaus
Stadthausquai 17
8001 Zürich

Zürich, 11. April 2011

Eingabe Einzelinitiative (allgemeine Anregung)

„Wappen/Flaggen, Sechseläuten und Knabenschiessen als offizielle Zürcher Festtage in die Zürcher Gemeindeordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren Räte
Sehr geehrte Damen und Herren des Büros des Gemeinderates

Hiermit reiche ich als berechtigter Zürcher Bürger und Einwohner in Anlehnung an Art. 24f KV ZH, dem Gesetz über politische Rechte sowie nach meinen Rechten aus Gemeindeordnung Zürich (Art. 15 GO Zürich) folgende Einzelinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung ein:

1) Antrag: Erweiterung bzw. Modifikation der Gemeindeordnung Zürich

1a) Es sei die Gemeindeordnung Zürich und allfällig betroffene Gesetze, Verordnungen und Erlasse dahingehend via zuständige politische Verfahren und Instanzen dahingehend zu erweitern und zu modifizieren, dass die Zürcher Feiertage/Festtage „Sechseläuten“ und „Knabenschiessen“, welche ebenfalls zum Profil der Gemeinde Zürich und ihrem Volk gehören und als traditionelle bzw. grösste historische Volksanlässe breit abgestützt sind, als gesetzlich geregelte Fest- und Feiertage in einem neuen Artikel in die Gemeindeordnung Zürich (101.100) festgeschrieben und verankert werden.

1b) Es sei die Gemeindeordnung Zürich und allfällig betroffene Gesetze, Verordnungen und Erlasse dahingehend via zuständige politische Verfahren und Instanzen dahingehend zu erweitern, dass das Zürcher Stadtwappen/Stadtflagge sowie die Quartierflaggen mit Bezeichnung und Bild in der Zürcher Gemeindeordnung offiziell aufgeführt werden. Die Gemeinde Stadt Zürich hat ihre Flaggen nirgends offiziell gesetzlich geregelt, das ist unschön und gilt es zu ändern. Es ist in der Gemeindeordnung weiter festzuschreiben, dass die Gemeinde Zürich Eigentümerin der folgenden Wappen ist (vide Illustration Kap. 1d). Es ist in dem Zusammenhang zusätzlich zu regeln, dass der Stadtrat die Aufgaben und Kompetenzen rund ums Flaggen- bzw. Wappenmanagement zugeteilt erhält (Markenschutz, Immaterialgüterrechtliche Aspekte, Design, gerichtliche Verfahren etc. etc.)

1c) Den offiziellen Zünften des Verbandes Zürcher Zünfte bzw. dem Zentralkomitee Zürcher Zünfte (ZZZ) ist die uneingeschränkte, ehrenvolle Nutzung der Gemeinde- und Quartier-Wappen für Zunftzwecke und Sechseläuten dauernd und kostenfrei einzuräumen.

Anderen Dritten ist nach einem zu erstellenden Reglement die Nutzung der Wappen ebenfalls zu erlauben, entweder kostenfrei (Vereine etc.) oder gegen Gebühr (kommerzielle Interessen Dritter) oder aber zu verweigern.

Die zuständigen Behörden und Regierungsteile würdigen die Initiative und befinden darüber, in welcher Form die Flaggen-/Wappengrundlagen sowie die beiden Volksanlässe/Festtage in die Gemeindeordnung als Element der Gemeinde-Identität einfließen können, etwa mit einer möglichen Formulierung in einem separaten, neuen Artikel der Gemeindeordnung im beschreibenden Teil zu den Feiertagen (Anfangsartikel).

„Die Gemeinde Zürich feiert folgende gesetzliche jährlich wiederkehrenden Fest-/Feiertage:

a) Sechseläuten;

b) Knabenschiessen

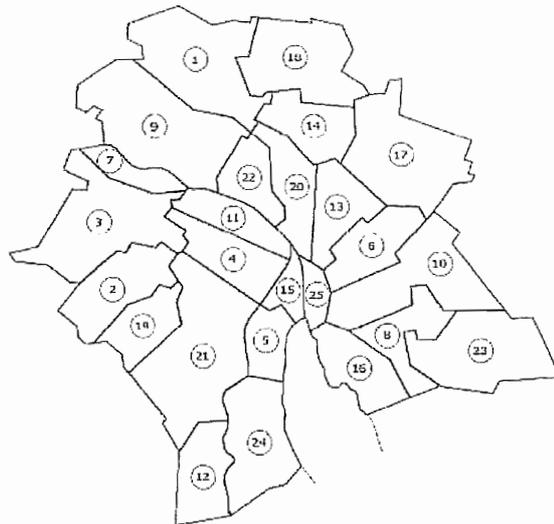
nebst Wochenende jeweils zusätzlich an einem nachmittäglichen Halbttag montags“

1d) Illustratives / Flaggen / Zonenplan Gemeinde Zürich



Stadt Zürich

| | Flagge | Bezeichnung | | Flagge | Bezeichnung |
|-----|--------|-------------------|-----|--------|----------------------------|
| 1. | | Affoltern | 14. | | Oerlikon |
| 2. | | Albisrieden | 15. | | Rennweg-Quartier-Verein |
| 3. | | Altstetten | 16. | | Riesbach |
| 4. | | Aussersihl-Hard | 17. | | Schwamendingen |
| 5. | | Enge | 18. | | Seebach |
| 6. | | Fluntern | 19. | | Triemli |
| 7. | | Grünau | 20. | | Unterstrass |
| 8. | | Hirslanden | 21. | | Wiedikon |
| 9. | | Höngg | 22. | | Wipkingen |
| 10. | | Hottingen | 23. | | Witikon |
| 11. | | Industriequartier | 24. | | Wollishofen |
| 12. | | Leimbach | 25. | | Zürich 1 rechts der Limmat |
| 13. | | Oberstrass | | | |



2) Begründung Initiant

Die Gemeindeordnung Zürich ist das grundlegende Gesetzeswerk, welches die Gemeinde Zürich in ihrer Art, Zusammensetzung und Wirkungsweise beschreibt. Grundlegendes gehört daher in die Gemeindeordnung.

Wappen und Flaggen gehören traditionell und unbestrittenerweise zur offiziellen Identität von politischen Gebilden, Vereinen etc. etc. Die Nutzung und der Schutz von Wappen hat immer grösseren Wert und findet immer mehr Verbreitung in allen Gebieten. Es kann nur derjenige seine Flagge schützen, der die Rechte daran auch korrekt verbrieft etc. Flaggen können auch wertvolle Marken sein, insbesondere, wenn im kommerziellen Bereich angesiedelt. Das gilt, auch für Marketingzwecke etc. für politische Gemeinden oder wirtschaftliche Einheiten von Gemeinden etc. In diesem Sinn erscheint es nötig und sinnvoll, dass die Gemeinde Zürich als Basis ihre Wappen in der Gemeindeordnung erwähnt und festschreibt, als Ausgangspunkt für weitere Reglemente, Verordnungen etc. hinsichtlich Verwendung durch Dritte, Wappenschutz, Markenschutz etc. etc.

Sechseläuten und Knabenschiessen sind Stadt Zürcher Volksanlässe mit historischer Tradition und daher obliegt es der Zürcher Politik, im Sinne der Gemeindeautonomie, ihre eigenen Regeln über die eigenen Festtage zu formulieren und allfällig dem Souverän zur Annahme zu unterbreiten. Es ist die Zürcher Gemeindeordnung, welche das Profil der Gemeinde mit „Identity-Kit“ als breite Grundlage festschreibt bzw. beschreibt.

Bislang sind diese beiden traditionsreichen Feiertage in den wichtigen Gemeindegesetzen nirgends stufengerecht erfasst oder verankert, insbesondere nicht in der Gemeindeordnung.

Feiertage von dieser Grösse und Tradition gehören aber zu einer Gemeinde und ihrer Identität wie ihre Flagge, Wappen oder andere Wahrzeichen. Es ist deshalb auch fürs Volk wünschenswert, die Wertigkeit dieser Feiertage gesetzlich klarzustellen und in der Gemeindeordnung zu verankern, und nicht nur punktuell in Nebenreglementen diese Feiertage am Rande zu erwähnen.

Es ist in der Zürcher Bevölkerung seit Generationen ganz klar mental verankert, dass diese Tage „offizielle Feiertage“ sind, bloss sind diese nirgends so als gesetzliche Feiertage festgeschrieben. Diese Wertigkeit gilt es zu erhalten und klarzustellen.

Die Gemeinde Zürich gehört bezüglich Gemeindegrösse und Tradition zu den grössten Gebilden in der Schweiz. Zürich kennt – im Gegensatz zu den katholisch orientierten Kantonen - nicht viele separate, gemeindespezifische Feiertage. Nebst christlich-religiösen Festen sind Sechseläuten und Knabenschiessen die typischen Zürcher Festtage, beide langjährig, vom Volksinteresse als Volksfest und beide traditionell-historisch zürcherisch.

Man kann sagen, es sind die einzigen beiden typischen Zürcher Feste mit langer Tradition und historischem Hintergrund. Diese Feste sind auch von der breiten Zürcher Bevölkerung getragen, von den Kindern bis zu den Senioren.

Dazu kommt noch das Züri-Fäscht alle 3 Jahre, welches aber wie Streetparade neuzeitliche Events darstellen, welche immer am Wochenende stattfinden und nicht an Wochentagen und welche nicht derart tief seit Jahrhunderten in der Zürcher Geschichte verwurzelt sind, wie Sechseläuten mit den Zünften oder das Knabenschiessen.

Diese beiden Festanlässe verdienen es, offiziell mit gesetzlicher Grundlage als Feier- und Festtage in der Gemeindeordnung „officialisiert“ werden, schliesslich kennt die Gemeinde Zürich ja ansonsten kein eigentliches Gemeindefest oder Gemeindetag/Gründungstag.

Diese beiden Anlässe sind auch prominent im Beflaggungsreglement (700.230) geregelt und zwar unter dem gewichtigen Titel „Vollbeflaggung“ für die Stadt Zürich. Auch dies ein klares Indiz dafür, welchen Stellenwert diesen Feiertagen zuzuordnen ist.

Ich danke den Räten für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Bassola', written in a cursive style.

S. Bassola, Zürich